

Die Rechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 1 VVG beim Widerruf des Versicherungsvertrags – ein Überblick

Der Umgang mit dem Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers eröffnet auf Rechtsfolgenseite drei¹ große Problemfelder. *Erstens* gilt es, die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Dabei wirft die Abgrenzung des nicht näher definierten aber gleichwohl beschränkten Anwendungsbereich des § 9 VVG von den Vorschriften des BGB Probleme auf. *Zweitens* haben die Widerrufsfolgen in § 9 VVG nur eine äußerst knappe Regelung erfahren, die es näher zu konkretisieren gilt. Und schließlich *drittens* dient diese Vorschrift zumindest in Teilen der Umsetzung der RL 2002/65/EG, mit deren Vorgaben sie nicht immer vereinbar scheint.

I. Ermittlung der maßgeblichen Rechtsvorschriften

1. Die dreifach beschränkte Reichweite des § 9 VVG

Den Kern des versicherungsrechtlichen Widerrufsrechts bilden § 8 und § 9 VVG. Seit der VVG-Reform² gewähren diese Vorschriften einheitlich allen Versicherungsnehmern aller Versicherungsarten ein Widerrufsrecht.³ Eine Differenzierung nach Verbrauchereigenschaft, Versicherungssparte oder Modalitäten des Vertragsschlusses findet, anders als bei den allgemeinen zivilrechtlichen Widerrufsrechten, nicht mehr statt.⁴

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht (Univ.-Prof. Dr. Christian Gomille) an der Universität des Saarlandes.

¹ Nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrags sind die Rechtsfolgen in Bezug auf zusammenhängende Verträge, die seit dem 1.5.2013 eine Sonderregelung in § 9 Abs. 2 VVG erfahren haben, sowie die Sonderregeln für Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherungen (Fn. 4).

² Neufassung des VVG mit Wirkung zum 1.1.2008 durch G zur Reform des Versicherungsvertragsrecht, BGBl. I 2007, 2531.

³ *Schimikowski*, Versicherungsvertragsrecht, 6. Aufl. 2017, Rn. 35; *Franz*, DStR 2008, 303 (306). Eine Ausnahme bilden die Großrisiken gemäß § 210 VVG sowie die in § 8 Abs. 3 VVG normierten Fälle.

⁴ Zur Aufgabe der gespaltenen Lösung des alten VVG siehe den RegE, BT-Drs. 16/3945, S. 61; *Wandt/Ganster*, VersR 2008, 425. Flankiert wird diese allgemeine Regel nur durch Sonderregeln für Lebensversicherungs- und Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge in

Gleichwohl umfasst § 9 VVG – trotz seiner auf eine umfassende Regelung hindeutenden Überschrift – die Rechtsfolgen des Widerrufs nur teilweise.⁵ Tatsächlich ist seine Reichweite in dreifacher Hinsicht begrenzt:

Die erste Grenze, die zeitliche, folgt aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VVG, der eine Zustimmung des Versicherungsnehmers zum Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt. Daraus wird abgeleitet, dass § 9 VVG nicht anwendbar ist, sofern der Versicherungsschutz erst nach dem Ablauf der Widerrufsfrist vereinbarungsgemäß beginnt.⁶ Weiterhin ist die gegenständliche Reichweite des § 9 VVG doppelt begrenzt. Ausdrücklich werden nur die Folgen in Bezug auf die Prämienleistungen und nur für die Zeit vor Wirksamwerden des Widerrufs geregelt; das Schicksal der Versichererleistung und der künftigen Leistungspflichten bleiben in § 9 VVG unerwähnt.⁷

Bezüglich dieser prima facie bestehenden Regelungslücken ist in zwei Schritten vorzugehen.

2. Vorrangiger Lückenschluss nach den Wertungen des § 9 VVG

Die erste und vorrangige Möglichkeit besteht darin, aus den Wertungen des § 9 VVG heraus auch die nicht ausdrücklich geregelten Fälle zu beantworten. Dieser Weg ist bei den beiden gegenständlichen Restriktionen der Norm gangbar: Dass die wechselseitigen Leistungspflichten nach einem wirksamen Widerruf für die Zukunft erlöschen, folgt zum einen aus § 9 Abs. 2 Satz 1 VVG, wonach der Versicherungsnehmer *auch* an den zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden ist, und zum anderen schon aus dem Charakter des Widerrufs⁸.

Auch die zweite gegenständliche Regelungslücke, das Schicksal erbrachter und künftiger Leistungen des Versicherers, lässt sich aus § 9 VVG heraus schließen. Aus dem Äquivalenzprinzip folgt, dass der Versicherungsnehmer Versicherungsleistungen

§ 152 VVG (i.V.m. § 176 VVG), welche auf abweichende Richtlinienvorgaben sowie die Besonderheiten der Rückkaufwertberechnung zurückgehen (Langheid/Wandt/Heiss, 2. Aufl. 2017, § 152 VVG Rn. 1, 3).

⁵ Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 7; Johannsen, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, 3. Aufl. 2015, § 8 Rn. 35.

⁶ Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 6; Johannsen, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, 3. Aufl. 2015, § 8 Rn. 35 Langheid, NJW 2007, 3665 (3667).

⁷ Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 7 f.; Johannsen, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, 3. Aufl. 2015, § 8 Rn. 35; Armbrüster, r+s 2008, 493 (500).

⁸ Vgl. § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB.

nur so weit zurückgewähren muss, wie ihm ein Erstattungsanspruch bezüglich geleisteter Prämienzahlungen zukommt.⁹ Das Schicksal von Leistungen des Versicherers lässt sich also spiegelbildlich aus den in § 9 VVG festgelegten Prämienfolgen gewinnen (dazu ausführlich unter II.).

3. Subsidiärer Rückgriff auf §§ 355 ff. BGB analog

Nur die zeitliche Begrenzung des Anwendungsbereichs – namentlich der Fall, dass der Versicherungsschutz vereinbarungsgemäß erst nach Ablauf der Widerrufsfrist beginnt – lässt sich nicht aus den Wertungen des § 9 VVG lösen. Insofern ist auf die §§ 355 ff. BGB, konkret §§ 355, 357b BGB, zu rekurrieren. Das überrascht, handelt es sich bei § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB doch um eine Sonderregel für Verbraucher und fehlt es in § 8 VVG an einem Verweis auf § 355 BGB, sodass kein Widerrufsrecht „nach dieser Vorschrift“ im Sinne des § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB eingeräumt wird.¹⁰ Dennoch gehen sowohl die Gesetzesmaterialien¹¹ als auch die ganz herrschende Meinung¹² davon aus, dass die analoge Anwendung von § 357b BGB zu sachgerechteren Ergebnissen führt als eine hypothetische Anwendung der §§ 812 ff. BGB. Diese Konstellationen sind indes regelmäßig unproblematisch: Hat der Versicherungsschutz zur Zeit des Widerrufs noch nicht begonnen, hat auch der Versicherungsnehmer regelmäßig noch keine Prämienzahlungen erbracht, sodass sich eine Rückabwicklung erübrigt.¹³

II. Die gesetzliche Regelung des § 9 Abs. 1 VVG

Beginnt der Versicherungsschutz hingegen vereinbarungsgemäß schon vor Ablauf der Widerrufsfrist, richten sich die Widerrufsfolgen nach § 9 Abs. 1 VVG. Charakteristisch ist sein abgestuftes System: Die Widerrufsfolgen unterscheiden sich danach, ob der Versicherungsnehmer ordnungsgemäß im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG belehrt wurde.

⁹ Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 5; Johannsen, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, 3. Aufl. 2015, § 8 Rn. 36; Wandt, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 344.

¹⁰ HK-VVG/Schimikowski, 4. Aufl. 2020, § 9 VVG Rn. 3; Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 1; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 2; Wandt, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 339.

¹¹ RegE, BT-Drs. 16/3945, S. 62.

¹² BGH, Urt. v. 13.9.2017, NJW 2017, 3784 (3785); Bruck/Möller/Knops, 10. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 8; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 2; Wandt, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 342.

¹³ Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 7.

1. Widerrufsfolgen bei ordnungsgemäßer Belehrung

Die Widerrufsfolgen des § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG lassen sich in einem Satz zusammenfassen: Wurde der Versicherungsnehmer ordnungsgemäß belehrt, hat der Widerruf die Wirkungen einer Kündigung.¹⁴ Der Versicherer hat nach § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG nur den Teil der Prämien zu erstatten, der auf die Zeit nach dem Wirksamwerden des Widerrufs entfällt. Spiegelbildlich darf der Versicherungsnehmer Versicherungsleistungen vor dieser Zeit behalten und schuldet für den abstrakt genossenen Versicherungsschutz keinen Wertersatz.¹⁵ Für die Zukunft bestehen keine wechselseitigen Leistungspflichten mehr.¹⁶ Lediglich etwaige Nachzahlungsansprüche für Prämien bis zum Wirksamwerden des Widerrufs bestehen fort, obwohl der Versicherungsvertrag sich in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat.¹⁷ Sonst drohte für den Wirksamkeitszeitraum, in dem der Versicherer faktisch die Gefahr getragen hat, eine Äquivalenzstörung und der Versicherungsnehmer stünde besser, nur weil er die Prämienzahlung verzögert hat.¹⁸

Insgesamt folgt aus § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG also das Bild einer „schwebenden Wirksamkeit“ während der Widerrufsfrist.¹⁹ Es wird den Parteien ermöglicht, den Vertrag schon vor Ablauf der Widerrufsfrist durchzuführen²⁰, was für den Versicherungsnehmer im Gegenzug zum faktisch genossenen Versicherungsschutz aber nur um den Preis einer zeitanteiligen Prämie möglich ist.²¹

2. Abgrenzung zu § 9 Abs. 1 Satz 2 VVG

Die Krux der ersten Stufe der Widerrufsfolgen liegt in ihren durch § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG nur beiläufig benannten Voraussetzungen. Dass eine Rückabwicklung trotz des Widerrufs grundsätzlich nicht stattfindet, ist nur gerechtfertigt, wenn dem

¹⁴ Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 2; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 7; Wandt, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 345.

¹⁵ HK-VVG/Schimikowski, 4. Aufl. 2020, § 9 VVG Rn. 15; Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 10.

¹⁶ Siehe dazu bereits oben unter I. 2.

¹⁷ Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 6; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 3.

¹⁸ Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 15; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 37.

¹⁹ Gemeint ist mit diesem, dem allgemeinen Zivilrecht unbekanntem Schwebzustand, dass der Vertrag bis zum Ablauf der Widerrufsfrist unter der auflösenden (Potestativ-)Bedingung des Widerrufs steht, Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 6; Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 8 VVG Rn. 6.

²⁰ Armbrüster, Privatversicherungsrecht, 2. Aufl. 2019, Rn. 1021.

²¹ Wandt, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 343. Einige Stimmen sehen deshalb in § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG ein Argument für die Gefahrtragungstheorie, Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers/Ebers, 4. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 3.

Versicherungsnehmer diese Folge bewusst ist.²² § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG verlangt deshalb, dass der Versicherungsnehmer auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs sowie den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und dass er zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz schon vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Sowohl der Zeitpunkt dieser Belehrung als auch jedes einzelne ihrer Merkmale werfen Auslegungsschwierigkeiten auf.

Während sich der Hinweis auf das Bestehen des Widerrufsrechts noch aus sich selbst heraus erklären lässt²³, bleibt der Umfang des geforderten Hinweises auf „die Rechtsfolgen des Widerrufs“ unklar. Zweifelhaft ist, da dieses Merkmal der Umsetzung einer scheinbar zwingenden Richtlinienvorschrift dient, die nur eine Belehrung über die prämienbezogenen Folgen des Widerrufs verlangt, ob eine Belehrung auch über nicht prämienbezogenen Widerrufsfolgen erforderlich ist.²⁴ Weiterhin wird diskutiert, ob die Belehrung sich lediglich auf die Folgen des Satz 1 oder auch des Satz 2 – im Sinne einer Belehrung über Belehrungsmängel – erstrecken muss.²⁵

Für diese beiden Fragestellungen ist es zielführend, sich auf den Zweck des Belehrungserfordernisses zu besinnen. Der Versicherungsnehmer soll informiert entscheiden können, ob er den Vertrag schon vor Ablauf der Widerrufsfrist durchführen möchte, obwohl dies die Rückerstattung erbrachter Prämien ausschließt. Eine solche rationale Entscheidung setzt voraus, dass das Gesamtbild der Widerrufsfolgen, also auch die nicht prämienbezogenen Folgen, dargestellt wird.²⁶ Zusammen mit dem

²² Prölls/Martin/*Armbrüster*, 31. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 8.

²³ Da sich alle weiteren Belehrungen nur sinnvoll erbringen lassen, wenn der Versicherungsnehmer zumindest dem Grunde nach weiß, dass ihm ein Widerrufsrecht zusteht, steht dieses Erfordernis auch in Einklang mit der (vollharmonisierten) Richtlinie, *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 352.

²⁴ Art. 7 Abs. 3 RL 2002/65/EG sowie die gesamte Richtlinie ist nach Erwägungsgrund 13 auf Vollharmonisierung ausgelegt (Looschelders/Pohlmann/*Heinig/Makowsky*, 3. Aufl. 2016, § 9 VVG Rn. 10; a.A. Langheid/*Wandt/Eberhardt*, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 19) und verlangt nur eine Belehrung über den zu zahlenden Betrag. Für die konkrete Frage ergibt sich unabhängig vom allgemeinen Streit jedoch etwas anderes aus Art. 7 Abs. 2 RL 2002/65/EG: Dieser gestattet einen Ausschluss jeglicher Zahlungspflicht des Widerrufenden, erst recht gibt er also einen Spielraum bei der Ausgestaltung der Hinweispflichten, Prölls/Martin/*Armbrüster*, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 10; Looschelders/Pohlmann/*Heinig/Makowsky*, 3. Aufl. 2016, § 9 VVG Rn. 10; a.A. auch bezüglich dieses Erst-Recht-Schlusses *Wandt/Ganster*, *VersR* 2008, 425 (431).

²⁵ Ablehnend die h.M.: BGH, Urt. v. 27.3.2019, *VersR* 2019, 604; Langheid/Rixecker/*Rixecker*, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 11; Langheid/*Wandt/Eberhardt*, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 18 jeweils mit weiteren Nachweisen.

²⁶ Prölls/Martin/*Armbrüster*, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 10; a.A. unter Verweis auf die Vollharmonisierung der Richtlinie *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 352; *Wandt/Ganster*, *VersR* 2008, 425 (431).

dritten erforderlichen Hinweis auf den zu zahlenden Betrag, was aus praktischen Gründen nur die Angabe bedeutet, dass eine zeitanteilige Prämie geschuldet ist²⁷, wird dem Versicherungsnehmer vor Augen geführt, was die „schwebende Wirksamkeit“ des Vertrages bedeutet. Ein Hinweis auf die Folgen auch des § 9 Abs. 1 Satz 2 VVG droht hingegen durch eine Überfrachtung der Belehrung dieses Ziel zu konterkarieren und darf deshalb unterbleiben.²⁸

Diese Teleologie ist schließlich auch für den Zeitpunkt, bis zu dem die Hinweispflicht zu erfüllen ist, entscheidend. Der gesetzliche Verweis auf § 8 VVG führt insoweit ins Leere: Die Belehrung muss im dortigen Kontext zu keinem bestimmten Zeitpunkt erfolgen, denn eine verspätete Belehrung schließt die Folgen nicht aus, sondern verzögert sie lediglich.²⁹ Eine rationale Entscheidung des Versicherungsnehmers über die Eingehung einer grundsätzlich nicht rückabzuwickelnden Prämienverpflichtung kann hingegen nur ermöglicht werden, wenn er sich schon bei der Abgabe seiner Vertragserklärung deren Folgen bewusst ist.³⁰

§ 9 Abs. 1 Satz 1 VVG ist also so zu lesen, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer *vor Bindung an seine Vertragserklärung* auf sein Widerrufsrecht als solches und die *wesentlichen Folgen* des Widerrufs hinweisen muss. Daneben erfordert § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG eine Zustimmung des Versicherungsnehmers³¹, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Fehlt es daran, gilt indes nach h.M. nicht § 9 Abs. 1 Satz 2 VVG, der nach seinem Wortlaut nur die Fälle erfasst, in dem es an einem Hinweis nach Satz 1 fehlt, sondern die §§ 355, 357b BGB entsprechend.³²

²⁷ Bruck/Möller/Knops, 10. Aufl. 2021, § 9 VVG Rn. 13; Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 17; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 11.

²⁸ Plastisch an dieser Stelle Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn.11, der fordert, „dass sich das Verbraucherschutzrecht von dem Wahn lösen muss, dass eine Zunahme von Informationen zu einer Zunahme von Informiertheit führt“. So auch BGH, Urt. v. 27.3.2019, VersR 2019, 604 (605); Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 18.

²⁹ Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 11; Armbrüster, r+s 2008, 493 (501).

³⁰ Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 11; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 14. Dieses Ergebnis wird zumindest im Anwendungsbereich der RL 2002/65/EG auch durch deren Art. 7 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. a gestützt, der eine Belehrung des Verbrauchers „vor Abschluss“ des Vertrags vorsieht, HK-VVG/Schimikowski, 4. Aufl. 2020, § 9 VVG Rn. 10.

³¹ Erneut ist aufgrund der Richtlinienvorgaben die Auslegung des Merkmals streitig: Aufgrund von Art. 7 Abs. 3 Satz 2 RL 2002/65/EG könnte eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich sein, was der BGH (Urt. v. 13.9.2017, NJW 2017, 3784 (3786)) offengelassen hat. Dazu Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 8 mit umfassenden weiteren Nachweisen.

³² BGH, Urt. v. 13.9.2017, NJW 2017, 3784 (3785); Bruck/Möller/Knops, 10. Aufl. 2021, § 9

3. Widerrufsfolgen bei Belehrungsmängeln

Die Widerrufsfolgen bei Belehrungsmängeln (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VVG) setzen sich wiederum strukturell zweigliedrig aus Regel und Ausnahme zusammen. Grundsätzlich (Hs. 1) hat der Versicherer zusätzlich zur Rückgewährpflicht aus Satz 1 auch die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten. Das gilt jedoch nicht (Hs. 2), wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Beide Regelungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 VVG leiten über zum dritten Problemkreis der Widerrufsfolgen, denn sowohl der Grundsatz als auch die Ausnahme müssen richtlinienkonform korrigiert werden.

a) Richtlinienwidrigkeit des § 9 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 VVG

Zum einen ist die Begrenzung der erweiterten Rückerstattungspflicht auf ein Jahr dem Vorwurf der Richtlinienwidrigkeit ausgesetzt. Widerruft der Versicherungsnehmer später als ein Jahr³³ nach dem materiellen Beginn der Versicherung, so verbleiben, obwohl eine ordnungsgemäße Belehrung unterblieben ist, die übrigen Teile seiner Prämienleistungen beim Versicherer, um eine zu schwerwiegende Äquivalenzstörung zu vermeiden.³⁴ Hintergrund dieser Regelung ist eine Fehlvorstellung des Gesetzgebers: Dieser ging davon aus, bei Belehrungsmängeln käme gleichwohl § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 BGB zur Anwendung, wonach der Versicherungsnehmer Wertersatz schulde, was einer zeitanteiligen Prämie entspräche.³⁵ Dass dies während des ersten Jahres durch § 9 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 VVG ausgeschlossen würde, sei als Kompromiss zwischen der Sanktion des Belehrungsmangels und dem Schutz des Versicherers möglich.³⁶

Diese Annahme steht indes in Widerspruch zu Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 RL 2002/65/EG³⁷, der für die Begrenzung der Rückgewährpflicht in jedem Fall eine ordnungs-

VVG Rn. 22; a.A.: Prölss/Martin/*Armbrüster*, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 26.

³³ Im Versicherungsvertragsrecht existiert nach wie vor ein so genanntes ewiges Widerrufsrecht, denn eine § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB entsprechende Regelung kennt § 8 VVG nicht, HK-VVG/*Schimikowski*, 4. Aufl. 2020, § 8 VVG Rn. 12.

³⁴ Prölss/Martin/*Armbrüster*, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 23; *Reusch*, VersR 2013, 1364 (1370).

³⁵ BT-Drs. 17/11469, S. 21; *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 355, s. zum im Wesentlichen identischen § 48c Abs. 5 VVG a.F. auch schon BT-Drs. 15/2946, S. 30 f.

³⁶ *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 355.

³⁷ Art. 7 Abs. 4 Satz 1 RL 2002/65/EG muss dabei im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 und 3 gesehen werden und führt über diese Verweiskette zur Geltung des Belehrungserfordernisses, Prölss/Martin/*Armbrüster*, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 28. Vgl. auch § 357b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB, der dies außerhalb versicherungsrechtlicher Spezialregelungen korrekt umsetzt.

gemäße Belehrung verlangt.³⁸ Folglich ist die Norm insoweit richtlinienkonform zu reduzieren, dass der Versicherer im Falle ordnungswidriger Belehrung grundsätzlich die gesamten Prämienleistungen zu erstatten hat, die Begrenzung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 VVG also nicht gilt.³⁹

b) Teilweise Richtlinienwidrigkeit des § 9 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 VVG

Als Rückausnahme legt § 9 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 VVG fest, dass der Versicherer im Falle ordnungswidriger Belehrung auch die für das erste Versicherungsjahr geleisteten Prämien behalten darf, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen⁴⁰ aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. Auch der Versicherungsnehmer kann nach Sinn und Zweck die beanspruchte Versicherungsleistung behalten, sodass im Ergebnis die Rechtsfolgen des Satz 1 hergestellt werden und der Belehrungsmangel gewissermaßen geheilt wird.⁴¹

Das scheint auf den ersten Blick ebenso richtlinienwidrig wie die Grundregel. Der nicht belehrte Versicherungsnehmer erhält seine Leistungen nicht vollumfänglich zurück, was mit oben Gesagtem unvereinbar erscheint.

Doch auch die Richtlinie ermöglicht es bei näherer Betrachtung die Wechselbeziehung zwischen Leistung und Gegenleistung in die Rückabwicklung einzubeziehen. Einen Ansatzpunkt dafür bietet Art. 7 Abs. 5 RL 2002/65/EG, wonach der Verbraucher erhaltene Geldbeträge und/oder Gegenstände an den Anbieter zurückgeben muss. Diese pauschale Rückerstattungspflicht ist auf eine Konkretisierung angewiesen und bietet insoweit ein Einfallstor für Gestaltungen durch die nationalen

³⁸ *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 357; *Wendt*, Widerruf im Versicherungsvertragsrecht, S. 183 f., der die Regelung für richtlinienwidrig aber interessengerecht hält.

³⁹ Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 14; a.A. insoweit, dass die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung damit überschritten wären Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 29; Looschelders/Pohlmann/Heinig/Makowsky, 3. Aufl. 2016, § 9 VVG Rn. 30.

⁴⁰ Leistungen in diesem Sinne meinen nicht die abstrakte Gefahrtragung durch den Versicherer, sondern konkrete Leistungen infolge eines Versicherungsfalls, denn sonst liefe die Regel zugunsten der Ausnahme faktisch leer, Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 13; Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 32. Dieses Problem stellt sich freilich nicht bei Zugrundelegung der so genannten Geldleistungstheorie – zum Meinungsstreit um die Charakterisierung der Hauptleistungspflicht des Versicherers ausführlich *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht, 2. Aufl. 2019, Rn. 1231 ff.

⁴¹ Looschelders/Pohlmann/Heinig/Makowsky, 3. Aufl. 2016, § 9 VVG Rn. 33; *Wandt/Ganster*, VersR 2008, 425 (436).

Gesetzgeber.⁴² Diesen Spielraum kann das allgemeine Rechtsprinzip⁴³ ausfüllen, dass erhaltene Gegenleistungen bei direkter Abhängigkeit zur Leistung auf Erstattungsansprüche anzurechnen sind.⁴⁴ Dafür spricht, dass der Versicherungsnehmer, der konkrete Leistungen in Anspruch nimmt, faktisch ein intaktes Leistungsaustauschverhältnis anerkennt.⁴⁵ Vor allem aber wird diese Verrechnung in der Regel auch für den Versicherungsnehmer insofern günstig sein, dass die Versicherungsleistung den bereits entrichteten Prämienanteil weit übersteigt.⁴⁶ In diesen regelmäßigen Fällen steht § 9 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 VVG also im Einklang mit der Richtlinie.

Lediglich wenn diese Begünstigung für den Versicherungsnehmer nicht gegeben ist, nämlich wenn die einbehaltenen Prämien ausnahmsweise den Wert der empfangenen Versicherungsleistung übersteigen, steht die Norm tatsächlich im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie.⁴⁷ Die richtlinienkonforme Auslegung gebietet es also nur, eine ungeschriebene Ausnahme dahingehend zu machen, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 VVG nicht gilt, wenn der Versicherungsnehmer im Ergebnis weniger bekäme als er bis zur Zeit des Zugangs der Widerrufserklärung an Prämien entrichtet hat. Stattdessen kommen die §§ 355, 357b BGB zur Anwendung und der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsleistung zurückgewähren, erhält aber im Gegenzug seine Prämienleistungen vollständig zurück.⁴⁸

c) Einheitliche oder gespaltene Auslegung?

Schließlich wirft die zweifach erforderlich gewordene richtlinienkonforme Reduktion des § 9 Abs. 1 Satz 2 VVG die Folgefrage nach einheitlicher oder gespaltener Auslegung auf, die zum Anfang des Beitrags zurückführt. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf Fernabsatzverträge mit Verbrauchern beschränkt.⁴⁹ Das VVG hingegen verfolgt seit seiner Neufassung durch eine überschießende Umsetzung

⁴² Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 33; Wandt, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 359.

⁴³ Auf ähnlichen Erwägungen basiert etwa auch die Saldotheorie bei der bereicherungsrechtlichen Abwicklung nichtiger gegenseitiger Verträge, vgl. BGH, Urt. v. 9.10.1980, NJW 1981, 224 (226).

⁴⁴ Ebenso Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 33; Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 33.

⁴⁵ Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 34.

⁴⁶ HK-VVG/Schimikowski, 4. Aufl. 2020, § 9 VVG Rn. 19; Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 15.

⁴⁷ Langheid/Wandt/Eberhardt, 3. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 35; Wandt, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 359 f.

⁴⁸ Langheid/Rixecker/Rixecker, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 16.

⁴⁹ Art. 1 Abs. 1 RL 2002/65/EG.

einen einheitlichen Ansatz.⁵⁰ Dem entspricht es, die Richtlinienanforderungen auch überschießend in die Auslegung einfließen zu lassen, also auch anzuwenden, soweit der Geltungsbereich der Richtlinie nicht berührt ist.⁵¹

III. Fazit

Die wirklichen Folgen des Versicherungsnehmer-Widerrufs folgen nur noch rudimentär aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 VVG. Tatsächlich müsste § 9 Abs. 1 VVG lauten:

Satz 1: Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, findet eine Rückabwicklung hinsichtlich der nach Zugang der Widerrufserklärung erbrachten Leistungen statt, wenn der Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf sein Widerrufsrecht und die wesentlichen Rechtsfolgen des Widerrufs hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Satz 2: Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer sämtliche Prämien zu erstatten; der Versicherungsnehmer schuldet weder Rückgewähr noch Wertersatz. Satz 3⁵²: Wenn der Versicherungsnehmer Leistungen infolge eines Versicherungsfalls in Anspruch genommen hat, deren Wert dem auf die Zeit vor dem Wirksamwerden des Widerrufs entfallenden Teils der Prämien entspricht oder ihm übersteigt, gelten die Rechtsfolgen von Satz 1; andernfalls gelten die §§ 355; 357b BGB entsprechend.

⁵⁰ RegE, BT-Drs. 16/3945, S. 59 ff.; *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 341.

⁵¹ Langheid/Rixecker/*Rixecker*, 7. Aufl. 2022, § 9 VVG Rn. 4; Looschelders/Pohlmann/*Heinig/Makowsky*, 3. Aufl. 2016, § 9 VVG Rn. 5; a.A. in Bezug nur auf § 9 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 VVG: *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 358 mit dem Argument, der Gesetzgeber habe insoweit bewusst von der Richtlinie abweichende Zwecke verfolgt.

⁵² Ein ähnlicher Formulierungsvorschlag für diese Passage findet sich bei *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 364.